

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Kaisen – Stift Betriebsgesellschaft mbH,
Bremerhavener Straße 155, 28219 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für den Personenkreis wesentlich behinderter minderjähriger Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.

1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der Kaisen - Stift Betriebsgesellschaft mbH, Bremerhavener Straße 155, 28219 Bremen – nachfolgend Einrichtungsträger genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX im vollstationären Wohnheim Kaisen - Stift, Rethfeldsfleet 13, 28357 Bremen, erbracht.

1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht der als Anlage beigefügten und somit vertraglich festgelegten Leistungsbeschreibung „Vollstationäres Wohnheim für Kinder mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der zur Zeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie die der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewähr-leistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **15 Plätzen** zugrunde.

Diese Plätze sind vorrangig für Bremer Leistungsberechtigte vorzuhalten.

2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelung betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht-, und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.

2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

3. Vergütungsvereinbarung und Vertragszeiträume

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird gemäß der abgestimmten Personalschlüssel für den unter Ziffer 1.1 genannten Personenkreis für die Zeit ab dem **01.01.2024** ein Entgeltssatz in € pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
43,88	501,86	43,32	48,52	637,58

3.2 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

	Einr. Entgelt gesamt	Abschlag 10% G/M-P	Abwesenheitsvergütung gesamt
Hilfebedarfsgruppe 2	637,58	54,57 €	583,00 €

3.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 3) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

3.5 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger

auf Anforderung weitergehende zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich – rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Einrichtungsträger bestätigt die Anwendung des Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Einrichtungsträger erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Einrichtungsträger

Anlagen:

- Kalkulationsunterlagen
- Leistungsbeschreibung „Vollstationäres Wohnheim für Kinder mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“

Leistungsbeschreibung

Vollstationäres Wohnheim für Kinder mit geistigen und mehrfachen Behinderungen

Leistung gilt ab dem 01.09.2019

Leistungsangebot	Vollstationäres Wohnheim für Kinder mit geistigen und mehrfachen Behinderungen
1 Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage	<p>Das Kaisenstift ist eine stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB IX, die zum Zwecke der Betreuung, Unterstützung, Förderung und Versorgung für den Personenkreis wesentlich geistig und/oder mehrfachbehinderter minderjähriger betrieben wird.</p> <p>Es stehen 15 Plätze zur Verfügung.</p> <p>Alle Leistungen die in Höhe und Qualität nicht Bestandteil dieses Angebotes sind, müssen individuell im Einzelfall aus der Fallakte beantragt werden.</p> <p>Das Heimgesetz findet Anwendung. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen sind die Bestimmungen der §§ 45 ff. SGB VIII anzuwenden.</p>
2 Personenkreis	<p>Eingliederungshilfe in einem Wohnheim können wesentlich körperlich, geistig und mehrfach behinderte minderjährige Menschen erhalten, die</p> <ul style="list-style-type: none">• die aufgrund der schwere ihrer Behinderung nicht in ihren Familien verbleiben können,• ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können,• und die nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung leben können. <p>Der Personenkreis umfasst minderjährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen, körperlichen oder mehrfacheren Behinderung und Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die erheblichen zusätzlichen Hilfebedarf haben.</p>
3 Zielsetzung	<p>Die Betreuung in einem Wohnheim hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern,• den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen,• den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Betreuung zu machen,• eine Stabilisierung der Lebens- und Betreuungssituation zu erreichen oder• Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden• die Erlangung bzw. Beibehaltung einer angemessenen Schulbildung/Tätigkeit.
4 Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	<p>Das Wohnen in der Einrichtung umfasst neben der Überlassung der Unterkunft die Bereitstellung/Sicherstellung von Verpflegung.</p> <p><u>Wohn- und Nutzraum:</u> Der Einrichtungsträger stellt behindertengerechte/-freundliche Wohn-, Gemeinschafts- und Nutzflächen zur Verfügung und stattet diese mit angemessenem, altersentsprechendem Inventar aus. Er hält diese - bei Mietobjekten im Rahmen der vertragsüblichen Bedingungen für Gewerbemietobjekte instand und bewirtschaftet sie (Pflege und Reinigung).</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Einrichtungsträger stellt die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach</p>

	<p>Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken sicher. Zur Versorgung gehören in der Regel drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit ein Teil der Versorgung (z.B. Mittagessen) nicht anderweitig (z.B. Schule, KTH) sichergestellt wird, sowie Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Tee, Säfte) an 7 Tagen in der Woche. Die Ernährung hat ausgewogen zu sein.</p> <p><u>Hygiene und Gesundheit:</u></p> <p>Der Einrichtungsträger gewährleistet die Sicherstellung der Körperpflege. Zur gesundheitlichen Betreuung zählen ebenfalls die Grundpflege sowie die Begleitung bei Arztbesuchen, Medikamenteneinnahme und -kontrolle etc.</p> <p><u>Reinigung:</u></p> <p>Der Einrichtungsträger stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u></p> <p>Der Einrichtungsträger sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall vom Sozialhilfeträger im Zusammenwirken mit dem Wohnheim festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p>
Betreuungsschlüssel	<p>Der Betreuungsschlüssel beläuft sich auf 1:0,4 (VK Betreuungsperson: betreute Person). Dieser Betreuungsschlüssel ist als Durchschnittsbedarf zu verstehen und in konkreten Fällen können moderate Abweichungen im Bedarf nach unten und oben vorkommen. Der Personalschlüssel umfasst die Betreuung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gemäß Ziffern 4.3 bis 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit). Aus diesem Betreuungsschlüssel ergibt sich keine individuelle und/oder durchgängige Einzelbetreuung.</p> <p>Es erfolgt eine intensive rund um die Uhr Betreuung (mit Ausnahme der Zeiten der externen Tagesstruktur) der mehrfach schwerbeeinträchtigten behinderten Kinder und Jugendlichen. Alle 15 BewohnerInnen haben sehr hohen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf.</p> <p>Betreut werden Kinder und Jugendliche mit krankheits- bzw. behinderungsbedingtem unangemessenem Sozialverhalten (z.B. im hohen Maße Verletzung sozialer Regeln, gestörte soziale Wahrnehmung, enthemmtes Verhalten, Distanzlosigkeit oder krankheits- bzw. behinderungsbedingte Störung der Impulskontrolle, ausgeprägtes aggressives Verhalten) und Kinder und Jugendliche mit hohen Betreuungsbedarfen bedingt durch mehrfache Behinderungen (krankheitsbedingte Sturzgefahr) für die ein deutlich erhöhter Aufwand erforderlich ist. Weiterhin für Kinder und Jugendliche, bei denen ein massives gesundheitsgefährdendes und/oder fremdgefährdendes Suchtverhalten vorliegt oder eine ständige Bereitschaft zur Intervention wegen gesundheitlicher Not- und Gefährdungssituationen (z.B. Epilepsie) angezeigt ist oder für Kinder und Jugendliche die mehrmals in der Woche zu Behandlungen außerhalb der Wohnbetreuung begleitet werden müssen.</p> <p>Weiterhin für Kinder, die wegen ständiger Weglauf-Gefahr oder wegen Neigungen zu sexuellen Übergriffen auf andere Bewohner*innen ständiger Aufsicht am Tage bedürfen.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören alterstypische, krankheitsbedingte Pflegeleistungen, die im Rahmen der Betreuung erbracht werden.

nenbezogene Leistungen	<p>heitsbezogene Förder- und Unterstützungshilfen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • individuellen Basisversorgung • alltäglichen Lebensführung • Gestaltung sozialer Beziehungen • Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben • Kommunikation und Orientierung, • emotionalen und psychischen Entwicklung, • Gesundheitsförderung und –erhaltung • Pflegeleistungen außer medizinischer Behandlungspflege • Koordination der krankengymnastischen, ergotherapeutischen, heilpädagogischen sowie sonstiger psychologischer therapeutischen Hilfen • ggf. Vorbereitung und Begleitung bei der Rückführung ins Elternhaus / in eine Pflegefamilie bis zum Auszug aus dem Wohnheim • ggf. Begleitung bei der Verselbständigung. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p> <p>Die Versorgung, Förderung, Betreuung und Pflege der Minderjährigen erfolgt – außerhalb der Tagestruktur (Schule, WfbM, Tagesförderstätte) Rund – um – die – Uhr ohne zeitliche Einschränkung.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/ Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
4.5 Sonstige Leistungen	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leistung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
4.6 Leistungs-ausschluss	<p>Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einem Wohnheim.</p>
5 Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungsleistungen.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist erforderlich. Die Bestimmungen der Personalverordnung zum Bremischen</p>

	Wohn- und Betreuungsgesetz sind anzuwenden.
5.2 Betreuungspersonal	<p>Bei der Betreuung sind im ausreichenden Umfang Fachkräfte einzusetzen, jedoch muss mindestens 75% der zu leistenden Arbeit durch Fachkräfte geleistet werden.</p> <p>Zu den Fachkräften zählen Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, jeweils mit staatlicher Anerkennung bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Ergänzend kann auch ergotherapeutisches Personal eingesetzt werden.</p>
5.3 Anzahl Betreuungspersonal	Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten und der jeweiligen Belegung (Anzahl der Leistungsberechtigten).
5.4 Nachtdienst	<p>Das Wohnheim leistet in der Regel an sieben Tagen in der Woche Nachtdienst und Nachtbereitschaftsdienst. Einzelvertragliche Festlegungen erfolgen entsprechend der jeweiligen Ausgestaltung und unter Berücksichtigung der Betriebsgröße über eine Ergänzungspauschale.</p> <p>Es gibt eine Nachtwache und eine Nachtbereitschaft.</p>
5.5 Tagesstruktur	<p>Jede/r Bewohner/in nimmt an tagestrukturierenden Maßnahmen teil (Schule, WfbM, Tagesförderstätte). Der Schulbesuch wird außerhalb der Wohneinheit durchgeführt.</p> <p>Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel innerhalb der Wohneinheit durchgeführt (insbesondere in den Schulferien).</p>
5.6 Fachliche Ltg./Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst 1 Vollzeitstelle für die fachliche – pädagogische Leitung der Einrichtung. Diese stellt die Koordination und Qualitäts sicherung in der Einrichtung sicher.
5.7 Hauswirtschaft /Reinigung / Haustechnik	Der Träger stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Träger stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Einrichtung sicher. Die Finanzierung erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Zimmergröße und Ausstattung orientiert sich an den Vorschriften der Heim mindestbauverordnung.</p> <p>Wohnheime bieten in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes. Die Zimmer sind mit altersgerechtem Inventar auszustatten.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Träger entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.). Ergänzt durch einen Spiel-, Bewegungs- und Therapiebereich.</p> <p>Altersgerechtes Spiel-, Freizeit und Beschäftigungsmaterial ist vorzuhalten. Im Außenbereich sind Spiel- und Freizeitmöglichkeiten vorzuhalten.</p> <p>Für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege stehen ein Platz und ein Gästezimmer zusätzlich zur Verfügung.</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendige behindertengerechte Fahrzeuge erfolgt bezogen auf die Zahl an</p>

	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
7 Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung - Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung - Kooperation mit den Eltern/Sorgeberechtigten des Minderjährigen <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen und ihrer gesetzlichen Vertreter - regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele - Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8 Vergütung	<p>Die Leistungen im vollstationären Wohnen werden vergütet</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch Maßnahmepauschalen entsprechend des Betreuungsschlüssels zur Abdeckung der Betreuungsleistungen b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung sowie der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung des Heimes sowie anteiliger Sachkosten c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlage und Ausstattungen sämtlicher Wohn- und Nutzungsräume zuzurechnen sind. d) durch einrichtungsbezogene Ergänzungspauschalen (Nachdienst, kleine Betriebsgrößen). <p>Personenbezogene Zusatzpauschalen für kundenbezogene Besonderheiten sind für den Hilfebedarf am Tag ausdrücklich ausgeschlossen, solange eine Teilnahme an einer externen Tagesstruktur erfolgt (z.B. Schule, Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesförderstätte) und mit dem unter 4.2 genannten Betreuungsschlüssel leistbar ist.</p>